



Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
Stubenring 1
A-1010 Wien

Wien, am 23. April 2015

Stellungnahme zum

Bundesgesetz, mit dem Vorschriften über Beschränkungen oder die Untersagung des Anbaus von genetisch veränderten Organismen im Gebiet der Republik Österreich erlassen werden (Gentechnik-Anbauverbots-Rahmengesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren,
eingangs möchten wir unser Bedauern ausdrücken, dass die österreichische Umweltschutzorganisation GLOBAL 2000, die Teil des europäischen Netzwerkes Friends of the Earth Europe ist, und sich seit mehr als 20 Jahren aktiv in die Debatten zur Gentechnikfreiheit Österreichs einbringt, nicht aktiv zu einer Stellungnahme eingeladen wurde.

Wir möchten Ihnen dennoch unsere Einschätzung über den vorliegenden Entwurf des BMLFUW zum Gentechnik-Anbauverbots-Rahmengesetz zukommen lassen.

Bezug nehmend auf die am 13. Jänner 2015 im EU-Parlament verabschiedete und am 11. März 2015 im Amtsblatt der EU veröffentlichte Richtlinie 2015/412, die die bestehende Richtlinie 2001/18 (EC) abändert, möchten wir im Folgenden auf wesentliche Aspekte zur Umsetzung der Richtlinie hinweisen, die sich weder im Entwurf des BMG noch in dem vorliegenden Entwurf des BMLFUW widerspiegeln, auf den sich die hier vorliegende Stellungnahme bezieht.

Verbot während der Zulassungsphase:

Wir möchten ausdrücklich darauf hinweisen, dass ein Mitgliedsstaat den Anbau von GVOs bereits **während des Zulassungsverfahrens** verbieten kann. Das Verbot wird dann mit Inkrafttreten der Zulassung auf EU-Ebene wirksam. Dies kann nach Vorlegen entsprechender Begründungen wie umwelt- oder agrarpolitischer Ziele erfolgen. Entsprechend heißt es in der Richtlinie 2015/412, Artikel 26b, Absatz 4: *„Diese Übermittlung kann erfolgen, bevor das Verfahren zur Zulassung des GVO gemäß Teil C dieser Richtlinie oder der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 abgeschlossen wurde.“*

Die Formulierung des Entwurfes des BMLFUW ist hier irreführend, denn etwa in §4, Absatz 1 ist nur die Rede von bereits zugelassenen GVOs.

Die Möglichkeit, bereits vor einem europäischen Zulassungsverfahren in Österreich regulierend tätig zu werden, sollte dringend in den Gesetzentwurf explizit aufgenommen werden.

Verbot ganzer Gruppen von GVOs:

Einen relevanten Fortschritt in der Richtlinie 2015/412 sehen wir darin, dass nicht nur einzelne, sondern ganze Gruppen von GVOs, eingeteilt nach bestimmten Merkmalen/Eigenschaften oder Kulturpflanzen (z.B. GV-Mais oder herbizidresistente bzw.

insektizidproduzierende GVOs) verboten werden können. Siehe dazu Artikel 26b, Absatz 3. In §4, Absatz 1 des vorliegenden Entwurfes des BMLFUW ist dies nicht korrekt wiedergegeben; der Entwurf lässt unverständlicherweise genau diese Möglichkeit außer Acht:

„Die Landesgesetzgebung hat vorzusehen: 1. die Erlassung von Maßnahmen gemäß Art. 26b Abs. 3 und 4 der Richtlinie 2001/18/EG, um den Anbau eines zugelassenen genetisch veränderten Organismus ... in seinem gesamten Landesgebiet oder in Teilen davon, ... zu untersagen.“

Gerade diese Möglichkeit, ganze Gruppen von GVOs zu verbieten, ist für ein Land wie Österreich, das für Gentechnikfreiheit im Anbau steht, von enormer Relevanz.

Bei potentiellen zukünftigen Zulassungen ist es unserer Einschätzung nach von besonderer Wichtigkeit, dass Österreich diese Möglichkeit nützt.

Verbote von Gruppen von GVOs können national sowohl vor als auch nach erfolgter Zulassung für den Anbau von GVOs auf EU-Ebene erfolgen.

Länder-/Bundeskompentenz Verantwortung BMG in Absprache mit dem BMLFUW:

Nach Einschätzung von GLOBAL 2000 ist eine bundesweit einheitliche Regelung zum Anbauverbot von GVOs notwendig. Selbstverständlich ist es wichtig, die Bundesländer einzubeziehen, um etwa die Formulierung der Begründungen (s.u.) bestmöglich auf die unterschiedlichen Bedürfnisse anzupassen. Doch ist ein bundesweit einheitliches Vorgehen für eine effiziente Umsetzung eines nationalen Anbauverbotes von GVOs von fundamentaler Bedeutung. Zudem ist es wünschenswert, dass die Kompetenz zum nationalen Anbauverbot, zwar in enger Absprache zwischen dem BMG und dem BMLFUW, jedoch nur bei einem Ministerium liegt.

Begründungen zum nationalen Anbauverbot:

Es ist im Sinne der Rechtssicherheit zielführend, bereits jetzt Begründungen auszuarbeiten, die den durch die Richtlinie 2015/412 eingeräumten möglichen Begründungen für ein nationales Anbauverbot entsprechen. Gerade umweltpolitische Ziele, aber auch *„die Verhinderung des Vorhandenseins von GVO in anderen Erzeugnissen“*, Artikel 26b, Absatz (3) a) und e), sind für Österreich aus Sicht von GLOBAL 2000 besonders relevant.

Besonders sinnvoll erscheint es, dass diese Begründungen auf Bundesebene festgelegt werden, jedoch unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Bedürfnisse und geographischen Gegebenheiten in Absprache mit den Bundesländern.

Ziel ist, das Gentechnik-Anbauverbot auch auf nationaler Ebene zu vereinfachen. Ein separates Erarbeiten und Vorlegen von Begründungen seitens jedes einzelnen Bundeslandes erscheint uns weder sinnvoll noch machbar.

Gemeinsames Bund-Länder-Komitee zur Koordinierung der Gentechnik-Vorsorge in Österreich:

Wir begrüßen den Vorschlag zur Einrichtung eines solchen Komitees, dessen Aufgabe nach §2, Absatz 3 auch *„die Abstimmung in Grundsatzfragen zur mittel- und langfristigen österreichischen Anbaupolitik in agrar- und umweltpolitischen Belangen sowie die Entwicklung von Strategien zur weiteren Sicherstellung der Gentechnikfreiheit in Österreich.“* sein soll. Doch erachten wir es als dringend notwendig, hier auch



zivilgesellschaftliche VertreterInnen einzubinden, da die Sicht der Umwelt-NGOs gerade in Gentechnik-Fragen wertvolle Perspektiven einbringen kann.

Zudem empfehlen wir, dass dieses Komitee eine enge Anbindung zum BMG pflegt. Eine wichtige Aufgabe könnte darüber hinaus sein, dass die Bedürfnisse der Länder besser abgebildet werden können, wenn es um die Formulierungen zur Begründung eines Verbots von GVOs für den Anbau geht. Diese Möglichkeit soll aber keinesfalls ein Ersatz für eine bundesweite Regelung zum nationalen Anbauverbot sein.

Umsetzungsphase von einem Jahr zu lang:

Die in der Richtlinie 2015/412 vorgesehene Übergangsfrist für bereits zugelassene GVOs gilt bis zum 3. Oktober 2015. Zieht man in Betracht, dass die nächsten Anbauzulassungen auf EU-Ebene bereits im Sommer 2015 vorgesehen sind (namentlich die Verlängerung des Mais MON 810 und die Zulassung des Mais 1507), ist nicht nachvollziehbar, warum auf die Möglichkeit verzichtet werden sollte, bereits anhand dieser beiden Maissorten Gruppen von GVOs in Österreich zu verbieten.

Zwei Alternativen: Option 1 oder 2:

Ausdrücklich möchten wir an dieser Stelle noch einmal darauf hinweisen, dass aus unserer Sicht die Bezeichnungen „Stufe 1“ und „Stufe 2“ irreführend sind. Die zwei in der Richtlinie 2015/412 vorgeschlagenen Wege sind unabhängig voneinander – und gegebenenfalls damit auch zeitlich parallel – beschreitbar. Wir sprechen daher in Abstimmung mit dem Wording des EU-Parlaments von Optionen. Es obliegt den Mitgliedsstaaten, ob sie Option 1 wählen, in der sie sich über die EU-Kommission an den Antragsteller (also den Gentechnik-Konzern) wenden, um bereits auf Antragsebene von der potentiellen Zulassung eines GVO ausgenommen zu werden, oder ob sie Option 2 wählen, mit der sie über die Darlegung von unter Artikel 26b, Absatz 3 genannten Gründen nicht nur einen spezifischen GVO, sondern ganze Gruppen von GVOs (s.o.) verbieten können, ohne sich an den Antragsteller zu wenden.

Aus Sicht von GLOBAL 2000 ist dringend davon abzuraten, die Option 1 zu wählen, in der Österreich via Übermittlung der EU-Kommission den Antragsteller (also Biotechnologie- oder Gentechnik-Konzerne) um Ausnahme aus dem Zulassungsantrag ersucht. Diese Option ist aus demokratiepolitischer Sicht völlig inakzeptabel.

Abschließend empfiehlt GLOBAL 2000 daher dringend, den vorliegenden Entwurf zurückzuziehen und einen neuen Vorschlag vorzulegen, der die oben genannten Anmerkungen berücksichtigt.

Mit freundlichen Grüßen

Heidemarie Porstner
Gentechniksprecherin
GLOBAL 2000

Leonore Gewessler
Politische Geschäftsführung
GLOBAL 2000